

Geschäftsordnung des Hochschulrates der Pädagogischen Hochschule Oberösterreich

§ 1 Geltungsbereich

Diese Geschäftsordnung gilt für den Hochschulrat der Pädagogischen Hochschule Oberösterreich.

§ 2 Mitglieder des Hochschulrates, Teilnahme an der Willensbildung, Geschäftsstelle

- (1) Die Mitglieder des Hochschulrates haben das Recht und die Pflicht an der Willensbildung des Hochschulrates teilzunehmen.
- (2) Die Mitglieder des Hochschulrates sind zur Verschwiegenheit verpflichtet.
- (3) Die Mitglieder des Hochschulrates können ihre Stimme nicht übertragen.
- (4) Jedes Mitglied des Hochschulrates hat das Recht, in jene Geschäftsstücke der Pädagogischen Hochschule Einsicht zu nehmen und davon Kopien anzufertigen, die Angelegenheiten betreffen, deren Behandlung oder Entscheidung in die Kompetenz des Hochschulrates fallen.
- (5) Der Hochschulrat ist bei Bedarf durch einen Mitarbeiter oder eine Mitarbeiterin der Pädagogischen Hochschule zu unterstützen.
- (6) Die Geschäftsstelle des Hochschulrates wird vom Hochschulrat festgelegt.

§ 3 Auskunftspersonen, Fachleute, Anhörungsrechte

- (1) Der Hochschulrat kann auf Antrag der/des Vorsitzenden oder eines Mitgliedes zu einzelnen Gegenständen seiner Beratung Auskunftspersonen und Fachleute beiziehen.
- (2) Auskunftspersonen und Fachleute sind zur Verschwiegenheit verpflichtet. Sie sind vor ihrer erstmaligen Beiziehung von der/vom Vorsitzenden entsprechend zu belehren.
- (3) Das Rektorat, die/der Vorsitzende des Arbeitskreises für Gleichbehandlungsfragen, die/der Vorsitzende des Hochschulkollegiums und die/der Vorsitzende der Hochschulvertretung an der Pädagogischen Hochschule OÖ haben das Recht, in den Sitzungen des Hochschulrates zu Tagesordnungspunkten gehört zu werden, die ihren Aufgabenbereich betreffen. Abs. 2 gilt sinngemäß.

§ 4 Willensbildung

- (1) Die Willensbildung des Hochschulrates erfolgt in Sitzungen gem. § 5 ff. oder durch Willensbildung gem. § 14 ff.
- (2) Die/Der Vorsitzende hat den Prozess der Willensbildung zu leiten und dessen Ergebnis festzustellen. Die/Der Vorsitzende vertritt den Hochschulrat nach außen.
- (3) Die/Der Vorsitzende kann Mitglieder mit deren Zustimmung beauftragen, die Willensbildung zu bestimmten Gegenständen inhaltlich vorzubereiten.

§ 5 Sitzungen, Zahl, Einberufung, Öffentlichkeit, Termin, Einladung

- (1) Die Sitzungen des Hochschulrates werden bei Bedarf, jedenfalls aber zweimal pro Jahr abgehalten.
- (2) Die Sitzungen werden von der/vom Vorsitzenden schriftlich einberufen.
- (3) Bis zur Wahl und deren Annahme durch die/den mit einfacher Mehrheit aus dem Kreis der Hochschulratsmitglieder zu wählenden Vorsitzenden sowie bei Verhinderung derselben/desselben werden die Sitzungen vom an Lebensjahren ältesten Mitglied des Hochschulrats einberufen und geleitet. Die Wahl der/des Vorsitzenden hat grundsätzlich in der ersten Sitzung zu erfolgen.
- (4) Bei Verhinderung des Vorsitzenden wird die Sitzung vom ältesten Mitglied des Hochschulrates einberufen und gegebenenfalls geleitet.
- (5) Die Sitzungen sind nicht öffentlich.
- (6) Der Termin einer Sitzung ist den Mitgliedern spätestens 14 Tage vor der Sitzung schriftlich unter Beifügung einer vorläufigen Tagesordnung bekannt zu geben. Diese Frist kann auf sieben Tage verkürzt werden, wenn dies zur Wahrung einer gesetzlichen Frist erforderlich ist. Eine weitere Verkürzung dieser Frist ist mit Zustimmung aller Mitglieder zulässig.
- (7) Eine Verhinderung der Teilnahme an einer Sitzung ist der/dem Vorsitzenden unverzüglich bekannt zu geben.
- (8) Jedes Mitglied kann schriftlich die Einberufung einer Sitzung zur Behandlung bestimmter Gegenstände beantragen. In diesem Fall hat die/der Vorsitzende binnen 10 Tagen die Sitzung zum frühestmöglichen Zeitpunkt einzuberufen. Wird einem von mindestens zwei Mitgliedern geäußerten Verlangen nicht rechtzeitig entsprochen, so können diese unter Mitteilung des Sachverhalts selbst den Hochschulrat einberufen.
- (9) Die Einladung zu einer Sitzung hat zu enthalten:
 - Zeit und Ort;
 - Vorschläge zur Tagesordnung;
 - allfällige Vorschläge auf Beiziehung von Fachleuten und Auskunftspersonen.

§ 6 Online- oder Hybridsitzungen

- (1) Die Nutzung von Mitteln der elektronischen Kommunikation für Sitzungen des Hochschulrats ist zulässig. Mitglieder, die mit Mitteln der elektronischen Kommunikation an der Sitzung teilnehmen, gelten als persönlich anwesend. Dabei sind die sichere Identifizierung dieser Mitglieder und die zuverlässige Feststellung der Erfüllung der in § 11 festgelegten Beschlusserfordernisse sicherzustellen. § 3 gilt sinngemäß.
- (2) Die Mitglieder des Hochschulrats sind hinsichtlich der technischen Voraussetzungen für die Teilnahme an Sitzungen im Wege der elektronischen Kommunikation bestmöglich zu unterstützen.
- (3) Für Sitzungen im Wege der elektronischen Kommunikation gilt – sofern im Folgenden nichts anderes bestimmt wird – § 5 sinngemäß.
- (4) Ist eine geheime Abstimmung vorgesehen oder wird diese von einem Mitglied verlangt, so hat dies die Vertagung des betreffenden Tagesordnungspunktes auf die nächste Sitzung zur Folge, es sei denn, dass der Beschluss aus zwingenden Gründen – insbesondere um einen Schaden von der Hochschule oder für einzelne Angehörige abzuwenden – dringend erforderlich und eine nicht geheime Beschlussfassung verhältnismäßig ist. Über das Vorliegen dieser Voraussetzungen entscheidet der Hochschulrat mit einfacher Stimmenmehrheit.

§ 7 Tagesordnung

- (1) Die Tagesordnung wird von der/vom Vorsitzenden erstellt.
- (2) Die Tagesordnung umfasst Ort, Zeit und die zu beratenden Sachverhalte.
- (3) Jedes Mitglied kann spätestens am vierten Tag vor der Sitzung schriftlich Vorschläge zur Tagesordnung einbringen. Diese Punkte sind in die Tagesordnung aufzunehmen.
In dringenden Fällen kann bei Einstimmigkeit die Tagesordnung über Antrag zu Sitzungsbeginn ergänzt werden.
- (4) Die Reihenfolge der Tagesordnungspunkte kann mit Stimmenmehrheit am Beginn der Sitzung geändert werden.

§ 8 Geschäftsbehandlung in Sitzungen

- (1) Die/Der Vorsitzende eröffnet, leitet und schließt die Sitzung.
- (2) Eine Beschränkung der Redezeit oder der Zahl der Wortmeldungen zu einem Tagesordnungspunkt kann beschlossen werden.

§ 9 Anträge

- (1) Jedes Mitglied kann im Rahmen einer Wortmeldung Anträge stellen und bereits von ihm gestellte Anträge abändern oder zurückziehen.
- (2) Anträge sind so zu stellen, dass darüber mit Zustimmung oder Ablehnung entschieden werden kann.

- (3) Liegen mehrere Anträge zu einem Tagesordnungspunkt vor, bestimmt die/der Vorsitzende die Reihenfolge der Abstimmung. Über einen weitergehenden Antrag ist jedenfalls vor einem engeren abzustimmen.

§ 10 Befangenheit

- (1) Ein Mitglied ist befangen, wenn eine Angelegenheit behandelt wird, die seine persönlichen Verhältnisse oder die einer/eines im Sinne der Zivilprozessordnung nahen Angehörigen betrifft oder wenn sonstige Gründe vorliegen, die geeignet sind, die volle Unbefangenheit in Zweifel zu ziehen. Im Zweifel entscheidet der Hochschulrat.
- (2) Ein befangenes Mitglied darf an der Beratung und Entscheidung nicht teilnehmen und hat für die Dauer der Verhandlung des betreffenden Gegenstandes die Sitzung zu verlassen.
- (3) In Angelegenheiten, die ein befangenes Mitglied betreffen, ist stets geheim abzustimmen.

§ 11 Beschlusserfordernisse

- (1) Der Hochschulrat ist beschlussfähig, wenn er ordnungsgemäß einberufen worden ist und mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend sind.
- (2) Ein Antrag ist dann angenommen, wenn die Mehrheit der anwesenden Mitglieder dafür gestimmt hat.
- (3) Bei Stimmengleichheit entscheidet die/der Vorsitzende.

§ 12 Abstimmungen

- (1) Die/Der Vorsitzende hat vor der Abstimmung die Anträge und die Reihenfolge, in der über sie abgestimmt wird, bekannt zu geben.
- (2) Die/Der Vorsitzende stimmt mit.
- (3) Die Abstimmung kann
 - offen durch Handzeichen,
 - namentlich oder
 - geheim durch Stimmzettel erfolgen.
- (4) Namentlich ist abzustimmen, wenn dies ein Mitglied verlangt.
- (5) Geheim ist abzustimmen, wenn
 - dies ein Mitglied verlangt oder
 - ein Mitglied vom Inhalt des Antrages betroffen ist.
- (6) Stimmenthaltung ist nicht zulässig. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der/des Vorsitzenden (siehe § 11, (3)).
- (7) Die/Der Vorsitzende gibt die Stimme zuletzt ab.

- (8) Die/Der Vorsitzende zählt die Stimmen. Stimmzettel sind aufzuheben, bis das Protokoll der betreffenden Sitzung genehmigt worden ist.

§ 13 Wahlen

- (1) Für Wahlen gelten, soweit im Folgenden nichts anderes bestimmt ist, die gleichen Regeln wie für Abstimmungen.
- (2) Wahlen sind mittels Stimmzettel geheim durchzuführen.

§ 14 Abstimmungen im Umlaufwege

- (1) Die/Der Vorsitzende kann eine Abstimmung im Umlaufwege verfügen, wenn eine Erörterung des Gegenstandes nicht erforderlich erscheint.
- (2) Widerspricht ein Mitglied der Abstimmung im Umlaufwege, ist die Angelegenheit in der nächsten Sitzung oder im Wege einer Online- oder Hybridsitzung zu behandeln.
- (3) Die/Der Vorsitzende hat den Antrag den Mitgliedern unter Setzung einer Frist für die Stimmabgabe zu übermitteln. Die Antwortfrist hat wenigstens fünf Tage zu betragen.
- (4) Die Abstimmung hat im Wege eines an die/den Vorsitzenden gerichteten unterschriebenen Telefax zu erfolgen.
- (5) Die/Der Vorsitzende hat das Abstimmungsergebnis festzustellen und den Mitgliedern mitzuteilen. Die Antwortfaxe sind in der nächsten Sitzung des Hochschulrates den Mitgliedern vorzulegen.

§ 15 Sondervotum

- (1) Jedes Mitglied des Hochschulrates kann seine von einem Beschluss abweichende Meinung im Protokoll festhalten lassen. Einem Sondervotum kann eine Begründung beigefügt werden. Die Begründung ist innerhalb von drei Werktagen nach der Sitzung der/dem Vorsitzenden zu übermitteln.
- (2) Wird ein Beschluss veröffentlicht, so ist auch das Sondervotum und seine Begründung, sofern dem nicht eine Geheimhaltungspflicht entgegensteht, zu veröffentlichen.

§ 16 Protokoll

- (1) Über jede Sitzung des Hochschulrates und über jede Online- oder Hybridsitzung ist ein Protokoll anzufertigen.
- (2) Der Hochschulrat kann sich zur Erstellung des Protokolls einer Schriftführerin/eines Schriftführers bedienen, die/der nicht Mitglied des Hochschulrates ist.
- (3) Das Protokoll hat jedenfalls zu enthalten:
- Datum und Ort, Beginn und Ende der Sitzung oder Konferenz;

- die Namen der anwesenden Mitglieder, Auskunftspersonen und/oder Fachleute sowie der Schriftführerin bzw. des Schriftführers;
- die Namen der entschuldigt oder nicht entschuldigt abwesenden Mitglieder;
- die Feststellung der Beschlussfähigkeit und die Mitteilung über die Genehmigung des Protokolls der letzten Sitzung oder Konferenz;
- die Feststellung der Befangenheit von Mitgliedern;
- alle Anträge, Beschlüsse und Abstimmungsergebnisse;
- die Protokollerklärungen und Sondervoten;
- den Inhalt der Debatte, soweit dies zum Verständnis der Beschlüsse notwendig ist;
- die Namen der an der Debatte Teilnehmenden.

Dem Protokoll sind anzufügen: die Tagesordnung, Tischvorlagen, schriftliche Anträge, schriftliche Berichte, schriftliche Anfragen, Entschuldigungen, die schriftliche Begründung von Sondervoten.

- (4) Jedes Mitglied ist berechtigt, die wörtliche Protokollierung von Ausführungen zu verlangen. Erhebt dagegen ein Mitglied Widerspruch, entscheidet der Hochschulrat.
- (5) Die Reinschrift des Protokolls ist innerhalb von zwei Wochen anzufertigen, von der/vom Vorsitzenden und der Schriftführerin/dem Schriftführer zu unterfertigen und an alle Mitglieder des Hochschulrates zu versenden. Ein allfälliger Widerspruch ist innerhalb einer Woche schriftlich bei der/beim Vorsitzenden einzubringen.
- (6) Ein fristgerecht eingebrachter Widerspruch gegen das Protokoll ist in der nächsten Sitzung zu behandeln.
- (7) Jedes Mitglied ist berechtigt, jederzeit in die Protokolle Einsicht zu nehmen und Abschriften oder Kopien herzustellen.
- (8) Die Originalprotokolle sind zusammen mit den Beilagen in der Verantwortung der Vorsitzenden/des Vorsitzenden des Hochschulrates aufzubewahren und bei Vorsitzwechsel zu übergeben.
- (9) Nach der Genehmigung eines Protokolls sind die darin enthaltenen Beschlüsse, soweit dem nicht eine Geheimhaltungspflicht entgegensteht, ehestmöglich zu veröffentlichen.

§ 17 Durchführung von Beschlüssen, selbstständige Geschäfte der/des Vorsitzenden

- (1) Die/Der Vorsitzende hat für die Durchführung der Beschlüsse des Hochschulrates Sorge zu tragen und die laufenden Geschäfte im Rahmen der Beschlusslage zu besorgen.

§ 18 Änderung der Geschäftsordnung

- (1) Ein solcher Beschluss kann nur gefasst werden, wenn die beabsichtigte Änderung der Geschäftsordnung in der Einladung zur Sitzung als eigener Tagesordnungspunkt vorgesehen war.

§ 19 Begriffe

- (1) „Schriftlich“ bedeutet: Papierform, Telefax, automationsunterstützte Datenübertragung (E-Mail).

§ 20 Inkrafttreten und Kundmachung

- (1) Diese Geschäftsordnung und ihre Änderungen treten nach Abstimmung und Beschluss im Hochschulrat in Kraft.
- (2) Diese Geschäftsordnung ist im Mitteilungsblatt der Pädagogischen Hochschule Oberösterreich zu veröffentlichen.

Für den Hochschulrat:

Der Vorsitzende

Dr. Hans Schachl

Die Geschäftsordnung des Hochschulrates der Pädagogischen Hochschule Oberösterreich wurde in der Sitzung am 30. September 2021 einstimmig beschlossen.